



Fernwärme-Liefervertrag

Tarif EVO Direkt

Stand: 02/2026

zwischen

Vorname, Nachname / Firma / Wohnungseigentümergeinschaft

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Vertragskontonummer

– nachfolgend **Kunde** genannt –

vertreten durch (optional)

Vorname, Nachname / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

– nachfolgend **Vertreter** genannt –

und

Energieversorgung Offenbach AG · Andréstraße 71 · 63067 Offenbach am Main · www.evo-ag.de

– nachfolgend **EVO** genannt –



§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaft der Entnahmestelle gemäß Abs. 2. Die EVO wird den Kunden an der Entnahmestelle gemäß Abs. 2 mit Wärme beliefern. Sofern die Liegenschaft im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen steht (z. B. Ehepartner), ohne dass Wohnungseigentum begründet ist, wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen. Sofern das Grundstück einer Wohnungseigentümergeinschaft gehört, wird der Vertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft geschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er zum Abschluss des Vertrags im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft bevollmächtigt ist, und legt dem Wärmeversorger gemeinsam mit dem unterzeichneten Vertrag eine Niederschrift des Beschlusses gemäß § 24 Abs. 6 Wohnungseigentumsgesetz vor.

- (2) Entnahmestelle

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Zählernummer

- (3) Kontaktdaten

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

§ 2 Vertreterbestellung

- (1) Wird der Vertrag durch einen Vertreter des Kunden (z. B. Verwalter) abgeschlossen, bestätigt der Vertreter zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, das Vorliegen einer für die in § 1 aufgeführte Liegenschaft aktuellen und auf ihn ausgestellten Vollmacht bzw. Verwalterbestellung, die ihn bevollmächtigt, Wärmelieferverträge im Auftrag und im Namen des Kunden abzuschließen.
- (2) Sollte dem Vertreter zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zu der in § 1 aufgeführten Liegenschaft keine auf ihn lautende Vollmacht/Verwalterbestellung vorliegen und somit kein rechtmäßiger Liefervertrag für die spezifische Liegenschaft zustande gekommen sein, behält sich die EVO vor, gegenüber dem Vertreter entsprechende Ersatzansprüche geltend zu machen.
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Vertreter sämtliche Obliegenheiten des Kunden nach diesem Vertrag für diesen in Vertretung wahrnimmt (Kommunikation, Zahlungen, Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen etc.). Die EVO ist berechtigt, sämtliche Erklärungen, die sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, mit Wirkung für den Kunden, gegenüber dem Vertreter abzugeben.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, der EVO eine Änderung in der Vertretungsbefugnis unverzüglich unter Angabe des neuen Vertreters in Textform anzuzeigen. Durch die Änderung in der Vertretungsbefugnis wird das bestehende Fernwärme-Lieferverhältnis zwischen dem Kunden und der EVO nicht beendet.
- (5) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach § 2 Abs. 4 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der EVO die Tatsache der Änderung auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, Entnahmen an seiner Entnahmestelle nach den Preisen dieses Vertrags zu vergüten sowie sämtliche Korrespondenz mit der EVO selbst zu führen.



§ 3 Fernwärmelieferung

- (1) Die EVO wird dem Kunden im vereinbarten Umfang dessen Bedarf an Wärme an der Entnahmestelle des gemäß § 1 Abs. 2 angeschlossenen Gebäudes liefern. Der Kunde hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung (Heizwasservolumenstrom) anpassen zu lassen. Hierzu hat er die EVO mit gesondertem Formular, abrufbar auf der Homepage www.evo-ag.de/heizwasservolumenstrom, zu beauftragen und die im Auftrag aufgeführten Kosten zu tragen.
- (2) Der Kunde verwendet die Wärme zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung.
- (3) Für die Entnahmestelle gemäß § 1 Abs. 2 hat der Kunde der EVO folgende Anforderungen mitgeteilt:

Bereitzustellende höchste Wärmeleistung
(Anschlusswert in kW)

Prognostizierter Jahresverbrauch
(kWh/a)

- (4) Die von den Parteien einzuhaltenden Anforderungen an den Druck, die Vor- und Rücklauftemperaturen, Anforderungen an das Heizwasser sowie die Eigentumsgrenzen (Kundenanlage) ergeben sich aus dem in Anlage 4 beigefügtem Datenblatt sowie den technischen Anschlussbedingungen für die Fernwärmenetze Offenbach, Neu-Isenburg/Gravenbruch und Heusenstamm der Energienetze Offenbach GmbH (**TAB; als Anlage 5 beigefügt**). Das Datenblatt und die TAB sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Die TAB sind zudem im Internet abrufbar, derzeit unter: www.energienetze-offenbach.de/TAB
- (5) Als Wärmeträger dient Wasser. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der EVO und darf nicht entnommen, verändert bzw. verunreinigt werden.
- (6) Der Anschluss dient der Versorgung der in § 1 Abs. 2 genannten Entnahmestelle. Leerstehende Wohnungen/Gebäude werden auf Kosten des Kunden von der EVO frostfrei gehalten.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages die gelieferte Wärme im vereinbarten Umfang von der EVO abzunehmen und zu bezahlen.
- (8) Die vereinbarten Anforderungen gemäß Abs. 3 werden mit Beginn der Wärmelieferung gemäß § 7 Abs. 1 bereitgestellt. Eine Änderung der Anforderungen bedarf einer besonderen Vereinbarung. Ergibt sich ein über die vereinbarten Anforderungen hinausgehender Wärmebedarf, so verpflichtet sich der Kunde, auch diesen bei der EVO zu decken, soweit die EVO zur Lieferung technisch und wirtschaftlich in der Lage ist.
- (9) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch die EVO in Textform. Hierbei ist insbesondere § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu beachten.
- (10) Die Wärme wird dem Kunden an der Eigentumsgrenze gemäß Abs. 4 übergeben.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Dem Kunden obliegt die Wartung und Instandhaltung der Hausinstallationen ab der Eigentumsgrenze gemäß § 3 Abs. 4 dieses Vertrags (Kundenanlage). Die Kundenanlage muss jederzeit den jeweils gesetzlichen Anforderungen und den einschlägigen technischen Regeln und Richtlinien entsprechen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Anlagen einzubauen, die der Betriebstemperatur und dem Betriebsdruck gemäß Datenblatt (**Anlage 4**) standhalten.



- (2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der EVO vom Kunden mitzuteilen, soweit sich dadurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.
- (3) Die Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Anlagen der EVO ausgeschlossen sind. Werden an den Anlagen des Kunden Arbeiten durchgeführt, die störende Rückwirkungen auf die Anlagen der EVO und/oder des Netzbetreibers haben können, so ist die EVO hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die EVO bzw. ein mit einem Ausweis versehener und von ihr beauftragter Dritter ist nach vorheriger Benachrichtigung berechtigt, das Grundstück des Kunden gemäß § 1 Abs. 2 zu betreten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bzw. der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

§ 5 Preise

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem **Grundpreis** (verbrauchsunabhängiger Preis für die Errichtung, Vorhaltung und Wartung der Wärmeanlagen), einem **Verbrauchspreis** (verbrauchsabhängiger Preis für die gelieferte Wärme), einem **Entgelt für CO₂-Emissionen** sowie einem **Preis für Messung und Abrechnung** zusammen.
- (2) Die Höhe des Wärmeentgelts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt:

Grundpreis		Netto (Euro/kW/Jahr)	Brutto inkl. 19 % USt. (Euro/kW/Jahr)
für die ersten	25 kW	75,25	89,55
die weiteren	500 kW	61,45	73,13
die weiteren	1.400 kW	55,18	65,66
alle weiteren	kW	50,17	59,70

Verbrauchspreis		Netto (Cent/kWh)	Brutto inkl. 19 % USt. (Cent/kWh)
für die ersten	100.000 kWh	6,00	7,14
die weiteren	500.000 kWh	5,86	6,97
die weiteren	1.400.000 kWh	5,43	6,46
alle weiteren	kWh	4,86	5,78

Entgelt für CO₂-Emissionen		Netto (Cent/kWh)	Brutto inkl. 19 % USt. (Cent/kWh)
für alle	kWh	2,057	2,448

Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung		Netto (Euro/Jahr)	Brutto inkl. 19 % USt. (Euro/Jahr)
bis zu einer Anschlussleistung von 200 kW		84,84	100,96
bei einer Anschlussleistung über 200 kW		152,71	181,72

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 % und sind gerundet. Dadurch können sich bei der Abrechnung zum Teil geringfügig andere Werte ergeben. Die Nettopreise ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten Preisänderungsregelung (**Anlage 1a**).



- (3) Das Entgelt für die Wärmelieferung gemäß Abs. 2 ist veränderlich. Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich mit Wirkung bis zum 30.09.2026 nach Maßgabe der Regelungen in **Anlage 1a**. Sollte sich bis zum Lieferbeginn gemäß § 7 Abs. 1 das Entgelt gemäß Abs. 2 aufgrund der Preisänderungsregelung in **Anlage 1a** geändert haben, so kommen bereits ab Lieferbeginn entsprechend geänderte Preise zur Anwendung.
- (4) Mit Wirkung ab dem 01.10.2026 richtet sich die Höhe des Wärmeentgeltes abweichend von Abs. 2 ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen in **Anlage 1b**.
- (5) Das Entgelt für die Wärmelieferung (netto) versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (6) Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme, Erdgas oder Strom nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten allgemein verbindlichen Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist die EVO berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist die EVO zu einer Weitergabe verpflichtet. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Die EVO wird den Kunden über die Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informieren.

§ 6 Messung/Abrechnung

- (1) Die von der EVO gelieferten bzw. vom Kunden verbrauchten Wärmemengen werden durch Messeinrichtungen erfasst, die den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Fernwärme- oder Fernwärme-/Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) entsprechen und sich im Eigentum der EVO befinden.
- (2) Die EVO wird die dem Kunden gelieferten Wärmemengen jährlich abrechnen. Zum Ende eines Abrechnungszeitraums erstellt die EVO eine Jahresrechnung, in der der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Abs. 4 abgerechnet wird. Auf Verlangen des Kunden hat die EVO die Mehrkosten nachzuweisen. Auf Wunsch des Kunden wird die EVO diesem die Abrechnung in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- (3) Sind beim Kunden fernablesbare Messeinrichtungen oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit installiert, wird die EVO dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich zur Verfügung stellen.
- (4) Der Kunde entrichtet auf das erwartete Abrechnungsentgelt monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der EVO nach billigem Ermessen zu Vertragsbeginn bzw. in der jeweiligen Jahresrechnung mitgeteilt, die in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vergangenen 12 Monate bzw. der letzten Abrechnung bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden ermittelt wird.
- (5) Abweichend von Abs. 2 steht es der EVO frei, monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen.



- (6) Der Kunde übernimmt die Zahlungsverpflichtung für die Wohnungen/Gebäude, bezüglich derer kein besonderer Versorgungsvertrag besteht oder abgeschlossen werden kann und die frostfrei gehalten werden (Leerstandsregelung). Im Übrigen ist die EVO für diese Kundenanlagen nicht verantwortlich.
- (7) Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu den von der EVO mitgeteilten Zeitpunkten fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.
- (8) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmelieferungsvertrags Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (9) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Kunden trotz Mahnung ist die EVO berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Regelungen von § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 AVBFernwärmeV bleiben hiervon unberührt.
- (10) Wird bei dem Kunden eine fernablesbare Messeinrichtung eingebaut, ist die EVO berechtigt, die anfallenden Kosten für die Installation, Nachrüstung sowie den Betrieb dem Kunden in Rechnung zu stellen. Möglicherweise erzielte Einsparungen wird die EVO dabei berücksichtigen.

§ 7 Vertragslaufzeit/Kündigung

- (1) Der Fernwärme-Liefervertrag tritt mit Letztunterzeichnung in Kraft. Er läuft zunächst bis zum 30.09. des auf das Inkrafttreten des Vertrages folgenden Kalenderjahres.
- (2) Beginn der Wärmelieferung ist der _____.
- (3) Der Wärmelieferungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf des zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsendes gekündigt wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 32 Abs. 2 bis 5 der AVBFernwärmeV.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung der EVO bei Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung/Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).



- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (4) Die Schadensersatzpflicht beider Parteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Nutzer weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese gegenüber der EVO aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1–3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind; Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der EVO berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

§ 9 Grundlage des Vertrags

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, Seite 742) sowie die Regelungen der TAB in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen dieses Vertrags ergänzen die AVBFernwärmeV bzw. konkretisieren sie. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen und der AVBFernwärmeV gilt die AVBFernwärmeV vorrangig.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt die Datenschutzerklärung gemäß **Anlage 2** dieses Vertrags.
- (2) Die EVO ist berechtigt, ihre Aufgaben aus diesem Vertrag durch Dritte durchführen zu lassen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, bleibt dieser Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt die gesetzliche Bestimmung.
- (4) Mündliche Abreden bestehen nicht.
- (5) Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg. Die EVO nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- (6) Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrags.
- (7) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:
 - a) **Anlage 1a/1b**: Preisänderungsregelungen
 - b) **Anlage 2**: Datenschutzhinweis
 - c) **Anlage 3**: Widerrufsformular
 - d) **Anlage 4**: Datenblatt
 - e) **Anlage 5**: Technische Anschlussbedingungen (TAB)



Auftragserteilung

Die Vertragsbedingungen habe ich gelesen und akzeptiert. Die beigefügte Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum (EVO)

Ort, Datum (Kunde)

i.V. Anja Haag
Abteilungsleiterin Produkt-, Kam-
pagnen- und Markenmanagement

i.V. Melanie Hans
Abteilungsleiterin Daten-
management und Service

Anja Haag *i.V. M. Hans*

Unterschrift des Kunden

X

Vertragskontonummer

Erteilung SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Sie sind EVO Kunde und zahlen bereits per Lastschrift? Dann gilt Ihr SEPA-Mandat weiterhin und Sie müssen keine Angaben machen. Falls Sie am bequemen Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, tragen Sie hier bitte Ihre Bankverbindung ein. Wenn Sie keinen Bankeinzug wünschen, können Sie die fälligen Zahlungen auch durch Banküberweisung leisten. Informationen zu SEPA finden Sie unter www.evo-ag.de/sepa.

Ich ermächtige die Energieversorgung Offenbach AG (Gläubiger-ID DE61ZZZ00000306749) Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mit diesem Mandat mein Kreditinstitut an, die von der Energieversorgung Offenbach AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut

BIC (internationale Bankleitzahl)

IBAN (internationale Kontonummer)

Unterschrift des Kontoinhabers

X

Einwilligungserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die EVO AG meine unter § 1 angegebenen Kontaktdaten nutzt, um mich werblich über Neuigkeiten zu Energieprodukten und -dienstleistungen, Aktionen, Neuheiten und Kundenumfragen der EVO AG und der GVO GmbH (z. B. per E-Mail, telefonisch oder schriftlich) zu kontaktieren.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter 069 8088-0999 oder per E-Mail an kunden@evo-ag.de widerrufen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie im beiliegenden Datenschutz-Informationsblatt (**Anlage 2**).



Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [**Energieversorgung Offenbach AG, Andréstraße 71, 63067 Offenbach, Telefon: 069 8088-0999, E-Mail: kunden@evo-ag.de**] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder per E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (**Anlage 3**) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung



Preisänderungsregelung EVO Direkt

1. Die in der Preisliste EVO Direkt aufgeführten Preise für die gelieferte Wärme sind veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Der **geänderte Grundpreis** berechnet sich nach folgender Formel:
 $GP = GP_0 * (0,10 + 0,45 * L/L_0 + 0,45 * I/I_0)$ [EUR/kW und Jahr]

3. Der **geänderte Arbeitspreis** berechnet sich nach folgender Formel:
 $VP = 0,80 * VP_K + 0,20 * VP_M$ [ct/kWh]

Dabei stellt der Faktor „VP_K“ das Kostenelement sowie der Faktor „VP_M“ das Marktelement im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar. In dieser Formel bedeuten:

$$VP_K = VP_0 * (0,55 + 0,45 * K/K_0 * KF)$$

$$VP_M = VP_0 * (0,15 + 0,15 * L/L_0 + 0,15 * I/I_0 + 0,55 * G/G_0)$$

4. In den Formeln gemäß Ziffern 2 bis 3 bedeuten:
 GP = neuer Grundpreis zum 1.10. eines Kalenderjahres

GP₀ = „Basispreis“ des jeweiligen Grundpreises:

Grundpreis		Basispreis (Euro/kW/Jahr)
für die ersten	25 kW	60,00
die weiteren	500 kW	49,00
die weiteren	1.400 kW	44,00
alle weiteren	kW	40,00

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte vierteljährliche Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D Energieversorgung (2020=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code 62221-0002

L₀ = 88,8 (Wert des veröffentlichten Lohnindex (L) für das erste Quartal 2015 [auf Basis 2020 = 100])

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte

I₀ = 92,59 (Arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember 2014 sowie der Monatswerte Januar bis Juni 2015 des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) [auf Basis 2021=100])

VP = neuer Verbrauchspreis zum 1.10. eines Kalenderjahres

VP₀ = „Basispreis“ des jeweiligen Arbeitspreises:

Verbrauchspreis		Basispreis (Cent/kWh)
für die ersten	100.000 kWh	4,20
die weiteren	500.000 kWh	4,10
die weiteren	1.400.000 kWh	3,80
alle weiteren	kWh	3,40



Preisänderungsregelung EVO Direkt

- K = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Einfuhrpreise: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-Steller/Sonderpositionen), GP19-051, Steinkohle, (2021=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61411-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Einfuhrpreise
- K_0 = 56,33 (Arithmetisches Mittel der Monatswerte April bis Dezember 2014 sowie der Monatswerte Januar bis März 2015 des veröffentlichten Steinkohleindex (K) [auf Basis 2021 = 100])
- KF = 0,9047 (Korrekturfaktor zur preisneutralen Umstellung der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA] bis 31.12.2018 unter der Bezeichnung „Drittlandskohlepreis – Drittlandskohlebezüge und durchschnittliche Preise frei deutsche Grenze für Kraftwerkssteinkohle“ vierteljährlich veröffentlichte Preis für Steinkohle in €/t SKE auf den vom Statistischen Bundesamt [Destatis] veröffentlichten Index für die Einfuhr unter der Fachserie 17, Reihe 8.1, Deutschland, 1 Index der Einfuhrpreise, 1.2 Aktuelle Ergebnisse, (2015 = 100), Lfd. Nr. 104 (GP-Systematik: 051), Steinkohle: Verhältnis der Mittelwerte April 2017 bis März 2018 zu April 2014 bis März 2015 = 89,61/71,95 [BAFA] /138,93/100,92 [Destatis])
- G = der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichte Abrechnungspreis in €/MWh für Erdgas, Futures, „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“.
- G_0 = 22,89 (Arithmetisches Mittel der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/MWh (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember 2014 für das folgende Handelsjahr sowie Januar bis Juni 2015 für das folgende Handelsjahr für Erdgas, Futures, EEX THE NATURAL GAS FUTURES (G))
5. Die EVO kann daneben den Jahrespreis für Messung und Abrechnung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Berechnung des Preises für Messung und Abrechnung maßgeblich sind, anpassen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Vorhaltung und Wartung der erforderlichen Messeinrichtungen und deren Ablesung sowie für die Abrechnung ändern oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die EVO wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen des Messpreises sind nur zum 1.10. eines Kalenderjahres sowie erst nach öffentlicher Bekanntgabe möglich.
6. Das geänderte Entgelt für CO₂-Emissionen berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{CO}_2\text{-Preis} = (E_{\text{Kohle}} - E_{\text{Wärme}} * \text{ZF}) * P_{\text{CO}_2}$$
 In dieser Formel bedeuten:
 $\text{CO}_2\text{-Preis}$ = neues Entgelt für CO₂-Emissionen zum 1.10. eines Kalenderjahres
- E_{Kohle} = 0,345 (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach dem Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 – ZuG 2012) gemäß Anhang 3, Teil A, I. 3 b) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme, in denen nicht-gasförmige Brennstoffe verwendet werden können, geltenden Emissionswert von 345 g CO₂ je kWh (Wärme-Benchmark)]
- $E_{\text{Wärme}}$ = 0,170 (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 vom 14. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 – 2025 festgelegten Wärme-Benchmarkwert von 47,3 (Zertifikate/TJ)]
- ZF = 0,3 [Der EVO werden als Betreiberin von Wärmeerzeugungsanlagen, die dem Emissionshandel unterfallen, die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt. Nicht kostenlos zugeteilte Emissionshandelszertifikate müssen zugekauft werden. Wurden im Jahr 2013 noch 80 % der pro erzeugten Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt, beträgt diese Zuteilung ab dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2030 30 % (vgl. Art. 10a Abs. 11 RL 2003/87/EG i.V.m. Anhang VI des Beschlusses 2011/278/EU bzw. Art. 16 Abs. 3 UA 2 der VO (EU) 2019/311). Mit dem Faktor „ZF“ (Zuteilungsfaktor) für den Anteil kostenpflichtiger Emissionshandelszertifikate wird die jährliche Kürzung der kostenlos zugeteilten Emissionshandelszertifikate berücksichtigt.]
- P_{CO_2} = der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichte Preis in €/t CO₂ (Abr. Preis) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“



Preisänderungsregelung EVO Direkt

7. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 werden der Grund- und der Verbrauchspreis auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet. Das Entgelt für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 6 wird auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf drei Dezimalen auf- bzw. abgerundet.
8. Eine Änderung des Grundpreises gemäß Ziffer 2, des Arbeitspreises gemäß Ziffer 3 sowie des Entgeltes für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 6 tritt jeweils zum 1.10. eines Kalenderjahres in Kraft.

Dabei wird für die Berechnung jeweils zugrunde gelegt:

- der Wert des veröffentlichten Lohnindex (L) für das erste Quartal des laufenden Kalenderjahres
 - das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I)
 - das arithmetische Mittel der Monatswerte April bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis März des laufenden Jahres des veröffentlichten Steinkohleindex (K)
 - das arithmetische Mittel der von der EEX veröffentlichten Preise in €/MWh (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres für das jeweils folgende Handelsjahr sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres für das jeweils folgende Handelsjahr für Erdgas, Futures, „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“
 - das arithmetische Mittel der von der EEX veröffentlichten Preise in €/t CO₂ (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres (relevanter Wert ist der jeweilige Abr. Preis für Dez. des vorhergehenden Jahres) sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres (relevanter Wert ist der jeweilige Abr. Preis für Dez. des laufenden Jahres) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“ (P_{CO2}).
9. Die EVO wird dem Kunden den geänderten Grundpreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 4, die geänderten Arbeitspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 4, sowie den ggf. geänderten Messpreis gemäß Ziffer 5 und das geänderte Entgelt für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 6 jeweils mit der nächsten Abrechnung mitteilen.
 10. Werden die in Ziffer 2 und Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 4 sowie in Ziffer 6 genannten Indizes (Werte/Preise) nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index (Wert/Preis) Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index (Wert/Preis) ersetzender Index (Wert/Preis) vorhanden sein, so ist die EVO berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index (Wert/Preis) zu ersetzen.
 11. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht, die Preise der EEX unter www.eex.de.
 12. Zusätzlich zu der Veröffentlichung der EEX wird die EVO spätestens zum 1.10. eines jeden Jahres auf ihrer Internetseite im Downloadbereich unter www.evo-ag.de die von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/MWh (G) für Erdgas, Futures, „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“ sowie die von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/t CO₂ (P_{CO2}) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“ jeweils für alle einzelnen Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres veröffentlichen.
 13. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 4 angegebenen Indizes (z. B. von aktuell „2015 = 100“ auf „2020 = 100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L₀, I₀, K₀) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der Vorgaben bzw. Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.



Preisänderungsregelung EVO Direkt

1. Die in der Preisliste EVO Direkt aufgeführten Preise für die gelieferte Wärme sind veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Der **geänderte Grundpreis** berechnet sich nach folgender Formel:
 $GP = GP_0 \times (0,10 + 0,50 \times L/L_0 + 0,10 \times I/I_0 + 0,30 \times IKB/IKB_0 \times I/I_0)$ [Euro/kW und Jahr]

3. Der **geänderte Verbrauchspreis** berechnet sich nach folgender Formel:
 $VP = 0,50 \times VP_K + 0,50 \times VP_M$ [Cent/kWh]

Dabei stellt der Faktor „VP_K“ das Kostenelement sowie der Faktor „VP_M“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar. In dieser Formel bedeuten:

$$VP_K = VP_0 \times (0,60 + 0,40 \times K/K_0)$$

$$VP_M = VP_0 \times WPI/WPI_0$$

4. In den Formeln gemäß Ziffern 2 und 3 bedeuten:
 GP = neuer Grundpreis zum 01.10. eines Kalenderjahres

GP₀ = Basispreis des jeweiligen Grundpreises:

Grundpreis		Basispreis (Euro/kW/Jahr)
für die ersten	25 kW	137,02
die weiteren	500 kW	111,90
die weiteren	1.400 kW	100,48
alle weiteren	kW	91,36

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte monatliche „Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D Energieversorgung“ (2020 = 100), abrufbar unter:

- www-genesis.destatis.de, Suche nach Code 62231-0001, Auswahl der Zeile „WZ08-D Energieversorgung“, Spalte „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen“
- Zusätzlich unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae43d9c3>

L₀ = 115,50 (arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli 2024 bis Juni 2025 des veröffentlichten Lohnindex (L) [auf Basis 2020 = 100])

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)/ GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte/GP-X008 Investitionsgüter“ (2021 = 100), abrufbar unter:

- www-genesis.destatis.de, Suche nach Code 61241-0004, unter „Anpassen“ bei „Vorspalte“ und „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“, auswählen, dann Zeile „GP-X008 Investitionsgüter“
- Zusätzlich unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/1d668fb5>

I₀ = 116,84 (arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli 2024 bis Juni 2025 des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) [auf Basis 2021 = 100])

IKB = Der IKB-Faktor (Investitions- und Kapitalbereitstellungsfaktor) berücksichtigt die zusätzlichen Investitions- und Kapitalbereitstellungskosten in dem Zeitraum ab dem 01.10.2026, die aufgrund zusätzlicher Investitionen in die Wärmeerzeugungsanlagen für die notwendige Dekarbonisierung



Preisänderungsregelung EVO Direkt

der Fernwärme entstehen. Es handelt sich daher um Kosten für Investitionen in die Wärmeerzeugungsanlagen, die zusätzlich zu den auch weiterhin für den Ausbau, Instandsetzung, Wartung und Betrieb erforderliche Kosten entstehen. Der Faktor orientiert sich am Investitionshochlauf für die Wärmeerzeugung. Die jahresscharfe Entwicklung ab dem 01.10.2026 kann der Tabelle bei Ziffer 7 entnommen werden.

$IKB_0 = 100$

VP = neuer Verbrauchspreis zum 01.10. eines Kalenderjahres

VP_0 = Basispreis des jeweiligen Verbrauchspreises:

Verbrauchspreis			Basispreis (Cent/kWh)
für die ersten	100.000	kWh	6,00
die weiteren	500.000	kWh	5,86
die weiteren	1.400.000	kWh	5,43
alle weiteren		kWh	4,86

K = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Index der Einfuhrpreise: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-Steller/Sonderpositionen)/GP2019 (Sonderpositionen): Einfuhrpreise/GP19-051 Steinkohle“ (2021 = 100), abrufbar unter:

- www-genesis.destatis.de, Suche nach Code 61411-0004, unter „Anpassen“ bei „Vorspalte“ und „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „GP2019 (Sonderpositionen): Einfuhrpreise“, dann Zeile „GP19-051, Steinkohle“
- Zusätzlich unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/464ed822>

$K_0 = 113,13$ (arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli 2024 bis Juni 2025 des veröffentlichten Steinkohleindex (K) [auf Basis 2021 = 100])

WPI = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Verbraucherpreisindex/Sonderpositionen/CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“, abrufbar unter:

- www-genesis.destatis.de, Suche nach Code 61111-0006, unter „Anpassen“ bei „Vorspalte“ und „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „Verwendungszw.d.Individualkonsums,Sonderpositionen“, dann Zeile „CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme,einschl. Betriebskost.)“
- Zusätzlich unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/e286f70e>

$WPI_0 = 169,23$ (arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli 2024 bis Juni 2025 des veröffentlichten Wärmepreisindex (WPI))

5. Das geänderte Entgelt für CO₂-Emissionen berechnet sich nach folgender Formel:

$$CO_2\text{-Preis} = (E_{Kohle} - E_{Wärme} \times ZF) \times P_{CO_2}$$

In dieser Formel bedeuten:

CO₂-Preis = neues Entgelt für CO₂-Emissionen zum 01.10. eines Kalenderjahres

$$E_{Kohle} = 0,345 \text{ (t/MWh)}$$



Preisänderungsregelung EVO Direkt

$E_{\text{Wärme}} = 0,170$ (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 vom 14. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 – 2025 festgelegten Wärme-Benchmarkwert von 47,3 (Zertifikate/TJ)]. Im zweiten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode von 2026 – 2030 gilt der Wert der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie (EHRL) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/959 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG vom 10.05.2023 bzw. der entsprechend von der EU-Kommission auf der Grundlage der EHRL neu festgelegte Wert.]

ZF = 0,3 [Der EVO werden als Betreiberin von Wärmeerzeugungsanlagen, die dem Emissionshandel unterfallen, die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt. Nicht kostenlos zugeteilte Emissionshandelszertifikate müssen zugekauft werden. Wurden im Jahr 2013 noch 80 % der pro erzeugter Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt, beträgt diese Zuteilung vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2030 30 % (vgl. Art. 10a Abs. 11 RL 2003/87/EG i. V. m. Anhang VI des Beschlusses 2011/278/EU bzw. Art. 16 Abs. 3 UA 2 der VO (EU) 2019/311).

$P_{\text{CO}_2} =$ Das arithmetische Mittel aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres und Januar bis Juni des laufenden Jahres der veröffentlichten Preise für die EEX EUA Future-Produkte für Dezember des laufenden und des folgenden Jahres. Die European Energy Exchange AG (EEX) veröffentlicht die Abrechnungspreise für die Dezember-Future-Produkte der Emissionszertifikate (EUA) im Europäischen Emissionshandel, abrufbar unter:

- www.eex.com unter Market Data > Market Data Hub > Environmentals > Futures > EEX EUA FUTURES > Settlement Price
- <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/environmentals/futures>
- Zusätzlich unter: <https://www.evo-ag.de/angebote-tarife/waerme/fernwaerme/fernwaer-merechner> unter „Preisänderungsregelung & Marktdaten“ siehe „Marktdaten EUA“

6. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 werden der Grund- und der Verbrauchspreis auf 5 Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf 2 Dezimalen auf- bzw. abgerundet. Das Entgelt für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 5 wird auf 5 Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf 3 Dezimalen auf- bzw. abgerundet.

7. Eine Änderung des Grundpreises gemäß Ziffer 2, des Verbrauchspreises gemäß Ziffer 3 sowie des Entgeltes für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 5 tritt jeweils zum 01.10. eines Kalenderjahres in Kraft.

Dabei wird für die Berechnung jeweils zugrunde gelegt:

- Das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Lohnindex (L)
- Das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I)
- Der Investitions- und Kapitalbereitstellungsfaktor (IKB) ändert sich wie in der folgenden Tabelle angegeben:

Zeitraum	01.10.2026 – 30.09.2027	01.10.2027– 30.09.2028	Ab 01.10.2028
IKB	100,0	121,4	122,2



Preisänderungsregelung EVO Direkt

- Das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Steinkohleindex (K)
 - Das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Wärmepreisindex (WPI)
 - Das arithmetische Mittel aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres und Januar bis Juni des laufenden Jahres der veröffentlichten Preise für die EUA-Future-Produkte für Dezember des laufenden und des folgenden Jahres (P_{CO_2}).
8. Die EVO wird dem Kunden den geänderten Grundpreis gemäß Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 4, die geänderten Verbrauchspreise gemäß Ziffer 3 i. V. m. Ziffer 4 und das geänderte Entgelt für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 5 jeweils mit der nächsten Abrechnung mitteilen.
 9. Werden die in Ziffer 2 und Ziffer 3 i. V. m. Ziffer 4 sowie in Ziffer 5 genannten Indizes (Werte/Preise) nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index (Wert/Preis) Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index (Wert/Preis) ersetzender Index (Wert/Preis) vorhanden sein, ist die EVO berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index (Wert/Preis) zu ersetzen.
 10. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht, die Preise der EEX unter www.eex.de.
 11. Zusätzlich zu der Veröffentlichung der EEX wird die EVO spätestens zum 01.10. eines jeden Jahres auf ihrer Internetseite im Downloadbereich unter www.evo-ag.de die von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/t CO₂ (P CO₂) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“ jeweils für alle einzelnen Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres veröffentlichen.
 12. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 4 angegebenen Indizes (z. B. von aktuell „2025 = 100“ auf „2030 = 100“) werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (z. B. L₀, I₀, K₀) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der Vorgaben bzw. Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.



Im Folgenden informieren wir Sie gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Energieversorgung Offenbach AG, Andréstraße 71, 63067 Offenbach am Main, kunden@evo-ag.de, 069 8060-0.

2. Der Datenschutzbeauftragte der Energieversorgung Offenbach AG ist wie folgt zu erreichen: EVO-Datenschutzbeauftragter, Energieversorgung Offenbach AG, Andréstraße 71, 63067 Offenbach am Main, datenschutz@evo-ag.de.

3. Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken von uns verarbeitet (insb. erhoben, verwendet und gespeichert):

- (a) Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Durchführung des mit Ihnen abgeschlossenen Fernwärme-Liefervertrags.
- (b) Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, auch im Rahmen von Werbung oder Marktforschung, zur Verbesserung unserer Dienstleistungen oder unseres Services oder im Rahmen von Bonitätsauskünften sowie um Straftaten aufzuklären oder zu verhindern.
- (c) Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO im Rahmen Ihrer Einwilligung, sofern Sie uns eine solche erteilt haben.
- (d) Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die uns als Unternehmen treffen, insb. handels- und steuerrechtliche Vorgaben oder auch Vorgaben des Energiewirtschafts- oder Messstellenbetriebsgesetzes.

4. Soweit gesetzlich zulässig, geben wir zur Abwicklung Ihres Vertrags personenbezogene Daten an Unternehmen in unserem Konzern sowie externe Dienstleister weiter:

- An Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrags und für das Berichtswesen
- An Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss und für die Durchführung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung
- An Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für die Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a EnWG
- An IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur
- An öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden)
- An Inkassodienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkassodienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis

5. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, bei uns verarbeitet. Die Verarbeitung endet mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende. Für werbliche Ansprachen speichern wir Ihre Daten so lange, bis Sie einer Nutzung widersprechen, Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder eine Ansprache gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Ihre übrigen Daten speichern wir, solange wir sie zur Erfüllung des konkreten Zwecks (z. B. zur Vertragserfüllung oder -abwicklung) benötigen, und löschen sie nach Wegfall des Zwecks.

6. Sie haben das Recht, jederzeit

- (a) Auskunft zu verlangen, ob und welche Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden, Art. 15 DSGVO,

- (b) die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 – 18 DSGVO,

- (c) Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO, auszuüben, sowie

- (d) gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, Art. 21 DSGVO.

7. Die vorgenannten Anfragen richten Sie bitte an die unter Ziffer 2 genannte Adresse. Wir informieren Sie durch Übersendung von Kopien oder – sofern Sie die Anfrage elektronisch stellen – in einem elektronischen Format.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.

8. Sofern wir eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen (Ziffer 3 b), haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

9. Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten ausdrücklich erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an die unter Ziffer 1 genannte Adresse. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO (25.05.2018) erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

10. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, uns die geforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sind jedoch für die Vertragserfüllung zwingend erforderlich. Entscheiden Sie sich dafür, uns die Daten nicht zur Verfügung zu stellen, kommt ein Vertrag nicht zustande.

11. Wir prüfen regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir insbesondere mit

- der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bzw.
- der Creditreform Offenbach Gabold & Bleul KG, Goethering 58, 63067 Offenbach am Main,

zusammen, von denen wir die für die Prüfung benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die genannten Gesellschaften. Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei den Gesellschaften stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie unter www.experian.de/icd-infoblatt bzw. unter www.creditreform-offenbach.de/eu-dsgvo. Die durch die Prüfung ermittelte Bonität kann zur Ablehnung des Vertragsschlusses/zur Einschränkungen der Zahlungsweise führen.

Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie uns einfach an. Bitte wenden Sie sich an die Energieversorgung Offenbach AG, Kundenbetreuung, Andréstraße 71, 63067 Offenbach am Main, kunden@evo-ag.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@evo-ag.de oder schriftlich an unsere Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“.



Widerruf des Energievertrags

Einfach per Post oder per E-Mail an: kunden@evo-ag.de

Energieversorgung Offenbach AG

Kundenbetreuung

Andréstraße 71

63067 Offenbach am Main

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag vom

über die Belieferung mit

Kundendaten · Lieferadresse

Name, Vorname (Pflichtangabe)		EVO Kundennummer
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße (Pflichtangabe)		Hausnummer (Pflichtangabe)
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Postleitzahl (Pflichtangabe)	Ort (Pflichtangabe)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ort, Datum	Unterschrift des Kunden	
<input type="text"/>	<input type="text" value="X"/>	



Technisches Datenblatt: Netzgebiet Offenbach und Neu-Isenburg/Gravenbruch

Anschlussart	Indirekt				Direkt			
	Kompaktstation		Übergabestation		Hauszentrale		Übergabestation	
1.0	Wärmeträger							
	Heizwasser		Heizwasser		Heizwasser		Heizwasser	
1.1	Druck							
	min. PN16		min. PN16		min. PN16		min. PN16	
	max. Vorlauf		10,0 bar		10,0 bar		10,0 bar	
	max. Rücklauf		4,9 bar		4,0 bar		4,0 bar	
	min. Rücklauf		1,0 bar		1,0 bar		1,0 bar	
	Ruhedruck							
	Offenbach-Stadtgebiet		4 – 4,8 bar		4 – 4,8 bar		4 – 4,8 bar	
	Offenbach-Lauterborn		3,4 bar		3,4 bar		3,4 bar	
	Gravenbruch		3,2 bar		3,2 bar		3,2 bar	
	Differenzdruck Übergabestelle							
	min. 0,5 bar		min. 0,5 bar		min. 0,5 bar		min. 0,5 bar	
1.2	Einspeise-Temperatur							
	Offenbach-Gravenbruch		Offenbach-Gravenbruch		Offenbach-Gravenbruch		Offenbach-Gravenbruch	
	max. Vorlauf		120°C 110°C		120°C 110°C		120°C 110°C	
	min. Vorlauf		75°C 75°C		75°C 75°C		75°C 75°C	
	max. Rücklauf		50°C 50°C		50°C 50°C		50°C 50°C	
1.3	Analyse							
	PH-Wert		9 – 10		9 – 10		9 – 10	
	Härte		0,01 – 0,1° dH		0,01 – 0,1° dH		0,01 – 0,1° dH	
	Leitfähigkeit		ca. 10 – 20 µS/cm		ca. 10 – 20 µS/cm		ca. 10 – 20 µS/cm	
	O ₂ -Gehalt		max. 0,1 mg/l		max. 0,1 mg/l		max. 0,1 mg/l	
1.4	Färbung							
	kann gefärbt sein		kann gefärbt sein		kann gefärbt sein		kann gefärbt sein	

Stand: 01.05.2025



Datenblatt

Technisches Datenblatt: Netzgebiet Heusenstamm

Anschlussart		Indirekt	
	Stationsart	Kompaktstation	Übergabestation
1.0	Wärmeträger	Heizwasser	Heizwasser
1.1	Druck		
	Auslegung	min. PN16	min. PN16
	max. Vorlauf	15,0 bar	15,0 bar
	max. Rücklauf	8,0 bar	8,0 bar
	min. Rücklauf	3,0 bar	3,0 bar
	Ruhedruck	3,5 bar	3,5 bar
	Differenzdruck Übergabestelle	min. 0,5 bar	min. 0,5 bar
1.2	Einspeise-Temperatur		
	Netzgebiet	Heusenstamm	Heusenstamm
	max. Vorlauf	120 °C	120 °C
	min. Vorlauf	75 °C	75 °C
	max. Rücklauf	50 °C	50 °C
1.3	Analyse		
	pH-Wert	8 – 10	8 – 10
	Härte	0,01 – 0,1 °dH	0,01 – 0,1 °dH
	Leitfähigkeit	ca. 10 – 20 µS/cm	ca. 10 – 20 µS/cm
	O ₂ -Gehalt	max. 0,1 mg/l	max. 0,1 mg/l
1.4	Färbung	kann gefärbt sein	kann gefärbt sein

Stand: 01.05.2025

Technische Anschlussbedingungen · Übergabepunkt

